

Betreuung ab 3 Jahren (Ü3) - Kindergarten

Beiträge pro Monat

Gültig ab 01.09.2021

Regelgruppe (RG)

Beitragsätze nach der gemeinsamen Empfehlung der Kirchen und Kommunalen Landesverbänden

Betreuungszeit 30 Std. / Woche

Elternbeiträge	2021/2022
1 Kind *	122 €
2 Kinder *	95 €
3 Kinder *	63 €
4 Kinder und mehr *	21 €

Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ)

Beitragsätze nach der gemeinsamen Empfehlung der Kirchen und Kommunalen Landesverbänden

Zuschlag von 25% zur Regelbetreuung

Betreuungszeit 30 Std. / Woche

Elternbeiträge	2021/2022
1 Kind *	153 €
2 Kinder *	119 €
3 Kinder *	79 €
4 Kinder und mehr *	26 €

Ganztagesbetreuung (GT)

Für GT-Betreuung erfolgt keine landesweite Empfehlung zur Höhe der Beiträge

Zuschlag von 80% zur Betreuung Verlängerte Öffnungszeiten

Betreuungszeit 50 Std. / Woche

Elternbeiträge	2021/2022
1 Kind *	275 €
2 Kinder *	214 €
3 Kinder *	142 €
4 Kinder und mehr *	47 €

* Siehe Beiblatt

Betreuung unter 3 Jahren (U3) - Krippe

Beiträge pro Monat

Gültig ab 01.09.2021

Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ)

Beitragssätze nach der gemeinsamen Empfehlung der Kirchen und Kommunalen Landesverbänden

Betreuungszeit 30 Std. / Woche

Elternbeiträge	2021/2022 5 Tage	Platzsharing	
		3 Tage	2 Tage
1 Kind *	362 €	217 €	145 €
2 Kinder *	269 €	161 €	108 €
3 Kinder *	182 €	109 €	73 €
4 Kinder und mehr *	72 €	43 €	29 €

Ganztagesbetreuung (GT)

Für die GT-Betreuung erfolgt keine landesweite Empfehlung zur Höhe der Beiträge
Zuschlag von 25% zur Betreuung Verlängerte Öffnungszeiten

Elternbeiträge	2021/2022 5 Tage	Platzsharing	
		3 Tage	2 Tage
1 Kind *	453 €	272 €	181 €
2 Kinder *	336 €	202 €	135 €
3 Kinder *	228 €	137 €	91 €
4 Kinder und mehr *	90 €	54 €	36 €

* Siehe Beiblatt

Informationen

- Es werden 12 Monatsbeiträge erhoben.
- Es gibt eine familienbezogene Sozialstaffelung bei den Beiträgen.

Diese berücksichtigt die Zahl der Kinder unter 18 Jahren in der Familie, wie folgt:

- a) Kinder, welche ihren Hauptwohnsitz in der Wohnung haben.
 - b) eine zeitweilige Auswärtsunterbringung zur Schul- und Berufsausbildung wird berücksichtigt, wenn dem Kind im Elternhaus ein Zimmer zur Verfügung steht und es regelmäßig an den Wochenenden zurückkommt.
 - c) Kinder getrenntlebender Eltern, denen das Sorgerecht gemeinsam zusteht, sind im Regelfall dem Haushalt zuzuordnen, in dem sie sich überwiegend aufhalten. (Hauptwohnsitz)
 - d) Bei Pflegekinder werden nur Vollzeitkinder angerechnet.
 - e) Kinder, die dem Familienhaushalt nicht zuzurechnen sind, werden auch dann nicht berücksichtigt, wenn für diese Kinder von dem im Haushalt Lebenden Unterhaltsleistungen erbracht werden.
- Die Kündigung eines Krippen- bzw. Kindergartenplatzes richtet sich nach der Benutzungsordnung der jeweiligen Einrichtung.
 - Die Gemeinde übernimmt für Familien mit mindestens drei Kindern, in der noch kein Kind eingeschult wurde, die Elternbeiträge für Kinder ab 3 Jahren bis zur Höhe einer Betreuung im Rahmen der „Verlängerten Öffnungszeiten“.
 - Kinder, bei denen beide Elternteile bzw. bei Alleinerziehenden ein Elternteil einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder Arbeitssuchend sind (Bescheinigung vom Jobcenter), werden in der Ganztagesbetreuung bevorzugt aufgenommen. Bei einer Erwerbstätigkeit ist eine Bescheinigung über den Beschäftigungsumfang vorzulegen. Änderung des Beschäftigungsumfangs sind zu melden.
 - Bei Änderungen der Familienverhältnisse (Geburt, Wegzug eines Kindes,...) muss eine schriftliche Mitteilung an die Gemeindeverwaltung erfolgen. Daraufhin werden zum nächsten 1. des Monats die Kindergartengebühren angepasst.
 - **Hinweis zum Masernschutzgesetz**
Wir sind als Träger der Kindertageseinrichtungen verpflichtet, nur noch Kinder in die Einrichtungen aufzunehmen, die die vollständige Masernschutzimpfung besitzen. Daher ist beim Aufnahmegespräch mit der Einrichtung das Impfbuch mit der gültigen Impfung bzw. eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Ohne ausreichenden Impfschutz gegen Masern dürfen wir Ihnen, entsprechend dem Masernschutzgesetz keinen Betreuungsplatz anbieten, so dass der bereits zugesagte Platz mit sofortiger Wirkung entfällt. Wir weisen darauf hin, dass wir verpflichtet sind den fehlenden Impfschutz dem zuständigen Gesundheitsamt zu melden.

Bei Fragen steht Ihnen Frau Möbus unter Tel.: 07136 / 278-31 oder per E-Mail: nicole.moebus@oedheim.de gerne zur Verfügung.

Betreuungsformen und Öffnungszeiten

Einrichtungen ab einem Jahr (U3) - Krippe

Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ)

Montag bis Freitag 07.30 Uhr bis 13.30 Uhr

Spatzennest
St. Martin in Degmarn
Don Bosco

(Kommunale Kindertageseinrichtung)
(Katholische Kindertageseinrichtung)
(Katholische Kindertageseinrichtung)

Ganztagesbetreuung (GT)

Montag bis Freitag 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Spatzennest
Don Bosco

(Kommunale Kindertageseinrichtung)
(Katholische Kindertageseinrichtung)

Einrichtung ab drei Jahren (Ü3) - Kindergarten

Regelgruppe (RG)

**Montag bis Freitag 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr
Dienstag + Donnerstag 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr**

St. Elisabeth

(Katholische Kindertageseinrichtung)

Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ)

Montag bis Freitag 07.30 Uhr bis 13.30 Uhr

Neuberg
Kita Kochertal
Kita Linkenbrunnen
St. Elisabeth
St. Martin in Degmarn

(Kommunale Kindertageseinrichtung)
(Kommunale Kindertageseinrichtung)
(Kommunale Kindertageseinrichtung)
(Katholische Kindertageseinrichtung)
(Katholische Kindertageseinrichtung)

Ganztagesbetreuung (GT)

Montag bis Freitag 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Kita Kochertal
Bischof-Kepler

(Kommunale Kindertageseinrichtung)
(Katholische Kindertageseinrichtung)

Nähere Informationen zu den jeweiligen Kindertageseinrichtungen finden Sie auf unserer Homepage unter www.oedheim.de